

Gesuch um Benützung der Mehrzweckhalle und der Turnhalle

Personalien

Gesuchsteller/Gesuchstellerin: _____
 (Verein) _____

Verantwortliche Person: _____
 (Korrespondenzadresse) _____

Telefon, Mobile, Fax _____
 (erreichbar während dem Anlass) _____

E-Mail _____

Details zum Anlass

Bezeichnung / Art des Anlasses: _____

Datum und Zeitrahmen
 des Anlasses: _____

Die erwartete Anzahl
 teilnehmender Personen _____

Art des Vereins: Ortsverein
 auswärtiger Verein
 Privatperson

Gewünschte Halle: Mehrzweckhalle Foyer MZH
 Turnhalle andere:.....

Gewünschte Infrastruktur: WC Küche
 Turnhalle Bühne
 Vereinszimmer Materialraum
 Spiel- und Sportplätze Bühnenbeleuchtung
 Bestuhlung Parkplatz

Eintritt: Ja Nein
 Barbetrieb: Ja * Nein
 Gastwirtschaftsbetrieb: Ja * Nein

evtl. Zusatzanträge: _____

Wirtepatentinhaber/in *: _____
(bei jährlich mehr als 2 Veranstaltungen)

Übernahme Räumlichkeiten: _____
(Tag und Zeit angeben) (In Absprache mit Schulhauswart, Tel. 079 523 52 73)

Rückgabe Räumlichkeiten: _____
(Tag und Zeit angeben) (In Absprache mit Schulhauswart, Tel. 079 523 52 73)

*** Hinweis:**

Für die Erteilung der Wirtebewilligung, der Verlängerung der Öffnungszeiten sowie Aufhebung des generellen Alkohol- und Rauchverbotes in den Schulanlagen ist gleichzeitig ein separates Gesuch einzureichen.

Der/Die Unterzeichnete(n) hat (haben) das Benützungsreglement der Mehrzweckhalle und Turnhalle zur Kenntnis genommen und ist (sind) für dessen Einhaltung verantwortlich.

Ort/Datum: Unterschrift

Dieses Gesuch ist der Gemeindeverwaltung z. H. des Gemeinderates Fahrwangen mind. 5 Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Auszug aus dem Benützungsreglement für Schulanlagen der Gemeinde Fahrwangen

Art. 9 Benützungsreglement für Schulanlagen der Gemeinde Fahrwangen

In allen Räumen der Schulanlagen gilt ein Rauch-, Drogen- und Alkoholkonsumverbot. Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot für bestimmte Anlässe können im Rahmen der Benützungsbewilligung gewährt werden.

Art. 13 Benützungsreglement für Schulanlagen der Gemeinde Fahrwangen

¹ Bei Anlässen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando die geeigneten Schutzmassnahmen zu treffen und nötigenfalls eine Feuerwache zu organisieren. Es gelten die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes und der Brandschutzverordnung vom 23. März 2005. Für die Kosten solcher Vorkehren hat der Veranstalter aufzukommen.